

Allgemeine Einkaufsbedingungen BTE Nederland B.V.
(01-03-2023)

1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird verstanden unter:

“Auftraggeber”

BTE Nederland B.V. und/oder Konzerngesellschaften.

“Auftragnehmer”

Die natürliche oder juristische Person, mit der der Auftraggeber einen Liefervertrag schließt.

“Vertrag”

Der Vertrag (mit allen dazugehörigen Anlagen und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Bezug auf eine Leistung des Auftragnehmers.

“Leistung”

Die laut Vertrag zu erbringende Leistung des Auftragnehmers bei dem Auftraggeber (einschließlich Vermietung und andere Arten der Überlassung) von Sachen, die Installation und Montage dieser Sachen und die Übergabe aller dazugehörigen technischen Unterlagen sowie das Erbringen von Dienstleistungen und sonstige (Rechts)Geschäfte, die mit dem Obigen in Zusammenhang stehen (einschließlich Software).

2 Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Anfragen des Auftraggebers bezüglich Vertragsabschluss, für Offerten und/oder Preisangaben des Auftragnehmers, für Aufträge des Auftraggebers, für Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers und für alle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen und zu schließenden Verträge und sind unlösbarer Bestandteil des Vorerwähnten. Sie gelten auch für nachfolgende und zukünftige Verträge, auch wenn dabei nicht auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen wird.
- b. Wenn nicht vorab schriftlich und ausdrücklich vereinbart, bleiben Allgemeine oder Besondere Bedingungen des Auftragnehmers unberücksichtigt.
- c. Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen in einem Vertrag und/oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn vom Auftraggeber schriftlich festgelegt und beziehen sich allein auf den betreffenden Vertrag.
- d. Ist ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und zwei oder mehr Auftragnehmern geschlossen oder ruht eine vertragliche Verpflichtung auf zwei oder mehr (juristischen) Personen, so sind diese Auftragnehmer stets solidarisches gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.
- e. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig oder wird sie ungültig erklärt, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft, und die Parteien werden sich beraten, um eine neue Bestimmung (oder Bestimmungen) zu vereinbaren, die die nichtige(n) oder ungültige(n) Bestimmung(en) ersetzt (ersetzen), wobei der Zweck und die Bedeutung der nichtigen oder ungültigen Bestimmung(en) so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3 Lieferart und Lieferort

- a. Besteht die Leistung aus Sachen, erfolgt diese frei Werksgelände des Auftraggebers und entladen oder an einem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort, neben dem für die Lieferung benutzten Transportmittel, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart. Das Laden, Transportieren und Entladen von Sachen findet somit auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers statt. Ein beim Laden, Transportieren und/oder Entladen entstandener Schaden geht auf Rechnung des Auftragnehmers, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass der Schaden durch alleinige Schuld des Auftraggebers entstanden ist.
- b. Bei jeder Leistung ist auf den Lieferpapieren die Auftragsnummer und der Ansprechpartner beim Auftraggeber deutlich anzugeben. Besteht die Leistung aus Sachen, so sind diese Sachen so zu kennzeichnen, dass der Auftragnehmer deutlich als Lieferant zu erkennen ist.
- c. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
- d. Eine Leistung muss den vertraglichen Bedingungen entsprechen und mit den gegebenenfalls übergebenen Mustern übereinstimmen sowie alle Anforderungen des Auftraggebers im Vertrag, in einem Leistungsverzeichnis, in Spezifikationen, in Zeichnungen und in anderen Dokumenten und Vorschriften erfüllen. Das Stellen solcher Anforderungen durch den Auftraggeber lässt die Eigenverantwortlichkeit des Auftragnehmers in Bezug auf die Leistung ungehindert, was auch beinhaltet, dass

der Auftragnehmer verpflichtet ist, aufgrund seiner Sachkenntnis diese Anforderungen zu prüfen und in gegebenen Fällen den Auftraggeber rechtzeitig auf vom Auftragnehmer festgestellte Unstimmigkeiten oder Unvollkommenheiten hinzuweisen.

- e. Die Leistung muss ferner alle gesetzlichen und in anderen Anordnungen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen.
- f. Zur Leistung gehörige Zertifikate, Atteste, Garantiescheine, Anweisungen und andere Unterlagen müssen gleichzeitig, zumindest innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Sachen im Besitz des Auftraggebers sein. In Ermangelung dessen ist der Auftraggeber befugt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.
- g. Zur Leistung gehöriges (Transport-)Verpackungsmaterial muss der Auftragnehmer auf eigene Rechnung zurücknehmen. Kommt der Auftragnehmer diesem nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, das (Transport-)Verpackungsmaterial auf Rechnung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer zu retournieren oder auf Rechnung des Auftragnehmers auf andere Weise zu entsorgen, ohne dem Auftragnehmer eine Vergütung zu schulden.

4 Lieferzeit

- a. Eine Leistung muss an dem im Vertrag angegebenen Datum und Zeitpunkt erfolgen oder aber gemäß einem vom Auftraggeber festgelegten Zeitplan. Der Auftraggeber ist gleichwohl berechtigt, das vereinbarte Datum bzw. den Zeitpunkt bzw. den Lieferplan bzw. die Reihenfolge der Lieferungen einseitig zu ändern und damit dem Fortgang seiner Arbeiten anzupassen, ohne dass dies dem Auftragnehmer ein Recht auf Preisänderung oder auf eine andere Form der Vergütung gibt.
- b. Eine Lieferfrist beginnt am Tag der Unterzeichnung des Vertrags durch den Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart. Vereinbarte Lieferfristen sind Endfristen.
- c. Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Leistung nicht fristgerecht erfolgen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen unter Angabe der verursachenden Umstände und der Dauer der Verzögerung. Im Falle der Überschreitung einer Lieferfrist ist der Auftraggeber ohne vorherige Inverzugsetzung berechtigt, dem Auftragnehmer eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe von 1% des Lieferpreises pro Woche oder Teil einer Woche aufzuerlegen mit einem Maximum von 25%. Das Auferlegen oder Einkassieren dieser Vertragsstrafe lässt alle Rechte des Auftraggebers, darunter das Recht auf Erfüllung, Vertragsauflösung und Schadenersatz intakt.
- d. Wenn nach Ansicht des Auftraggebers die Leistung nicht seinen Anforderungen entspricht, wird die Leistung als nicht erbracht betrachtet und ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen und, wenn der Auftraggeber dies verlangt, umgehend zu ersetzen.
- e. Ist der Auftraggeber, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage, die Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt erbringen zu lassen, so wird der Auftragnehmer die Sachen auf seine Rechnung adäquat einlagern oder einlagern lassen und Maßnahmen ergreifen, um einen Qualitätsverlust und/oder einen anderen Schaden zu vermeiden.
- f. Kann der Auftragnehmer seinen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so wird er dem Auftraggeber allen Schaden ersetzen, den dieser erleidet, unbeschadet aller übrigen Rechte, die dem Auftraggeber gesetzlich und vertraglich wegen Versäumnisse des Auftragnehmers zustehen.

5 Eigentumsübergang

- a. Die Sachen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über, nachdem diese geliefert oder bezahlt sind, abhängig davon, welches Ereignis eher stattfindet. Der Auftragnehmer trägt das Risiko auf Beschädigung oder Verlust von Sachen bis zum Moment der Ablieferung und Annahme durch den Auftraggeber.
- b. Abweichend vom Obigen geht in einem Fall gemäß Absatz e. im vorigen Artikel das Eigentum der Sachen dann auf den Auftraggeber über, wenn diese für ihn eingelagert werden.
- c. Bei Vorauszahlung bezüglich noch nicht fertiger Waren, geht das Eigentum aller Materialien, Grundstoffe und Halbfabrikate ab dem Zeitpunkt der Vorauszahlung auf den Auftraggeber über, ohne dass dazu eine Lieferhandlung erforderlich ist. Modelle, Stempel, Schablonen, Kokillen, Formen, Zeichnungen und dergleichen, die der Auftragnehmer für die Leistung anschafft oder herstellt, gelten ab Zulieferung oder

Herstellung beim Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Es gilt dann Artikel 10 dieser Einkaufsbedingungen.

6 Dienstleistungen

- a. Die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt auf die Weise, an dem Tag und der Zeit, wie im Vertrag angegeben.
- b. Bei allein Überschreitung der vereinbarten Frist für die Erbringung von Dienstleistungen ist der Auftragnehmer in Verzug.
- c. Eine Dienstleistung ist erbracht, wenn der Auftraggeber die Erbringung der Dienstleistung schriftlich bestätigt oder genehmigt hat. Der Auftragnehmer kann auf diese Bestätigung oder Genehmigung kein Recht gründen und die Bestätigung oder Genehmigung steht folglich nicht einer Ausübung von (zum Beispiel) Rechten des Auftraggebers aufgrund (unter anderem) eines Versäumnisses seitens des Auftragnehmers im Wege.
- d. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, die Erbringung von Dienstleistungen zu verschieben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

7 Preise und Liefermengen

- a. Die vom Auftragnehmer angegebenen und vom Auftraggeber akzeptierten Preise umfassen alle Lieferkosten, darunter (jedoch nicht darauf beschränkt) die Kosten für Verpackung, Transport, Entladen, Versicherung, Ein- und Ausfuhrzölle und sonstige Abgaben und Steuern, jedoch zuzüglich MwSt.
- b. Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart, unterliegen die Preise keiner Korrektur.
- c. Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich festgelegt, dass es um verrechnungsfähige Mengen geht, sind die im Vertrag genannten Mengen so genau wie möglich angegeben und der Auftragnehmer muss, ohne eine Preisänderung pro Einheit verlangen zu können, so viel mehr oder weniger liefern, wie die Arbeiten es erforderlich machen.

8 Mehrleistung u.dgl.

Kosten bezüglich Mehrleistung und bezüglich (anderer) Abweichungen von der vereinbarten Leistung ist der Auftraggeber nur schuldig, wenn der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber zuvor schriftlich angezeigt und der Auftraggeber diese schriftlich akzeptiert hat.

9 Rechnungsstellung, Zahlung und Zahlungsaufschub

- a. Die vom Vertragspartner an den Auftraggeber zu stellenden Rechnungen müssen alle Anforderungen erfüllen, die in Gesetzen und Vorschriften, wie dem Umsatzsteuergesetz von 1968, festgelegt sind, und bei deren Nichterfüllung der Auftraggeber berechtigt ist, seine Zahlungen auszusetzen.
- b. Wenn Artikel 34 und/oder 35 des Gesetzes über die Erhebung staatlicher Steuern von 1990 anwendbar ist/sind, muss der Vertragspartner auf der datierten und nummerierten Rechnung außerdem folgende Informationen klar und deutlich angeben:
 - die Vertragsnummer;
 - das Projekt und die Projektnummer;
 - den Zeitraum und die ausgeführten Arbeiten, auf die sich die Rechnung bezieht;
 - die im Rechnungsbetrag enthaltene Lohnsumme;
 - Name, Anschrift und Wohnsitz des Auftragnehmers;
 - Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers;
 - eine Erklärung, ob die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (gemäß Artikel 24b der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1968) anwendbar ist oder nicht. Falls zutreffend mit der Angabe "Umsatzsteuer-Reverse-Charge". Falls nicht anwendbar mit Angabe der Höhe der Umsatzsteuer;
 - die Nummer des G-Kontos des Auftragnehmers gemäß Artikel 18.4 (Kettenhaftung/Haftung des Mieters).
- c. Rechnungen des Auftragnehmers müssen unter Angabe der vom Auftraggeber angegebenen Projekt-, Projekt-/Auftrags- oder Vertragsnummer sowie des Datums des Auftrags eingereicht werden.
- d. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Rechnung mit einem sogenannten Kreditbeschränkungszuschlag zu erhöhen.
- e. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen alle für seine Verwaltung oder die des Auftraggebers erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.
- f. Der Vertragspartner wird auf erstes Anfordern des Auftraggebers die von diesem geforderten Sicherheiten

- stellen.
- g. Rechnungen, die den in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels genannten Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet und nicht bezahlt
- h. Die Zahlung durch den Kunden hat - sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde - innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, sofern die Lieferung und die Rechnung korrekt sind und vom Kunden genehmigt wurden. Die Zahlung hat in der im Vertrag angegebenen Währung zu erfolgen.
- i. Der Auftraggeber hat das Recht, jeden Betrag, den er und/oder die mit ihm verbundenen Unternehmen, gleichgültig aus welchem Grund, dem Auftragnehmer und/oder den mit ihm verbundenen Unternehmen schulden, mit jedem Betrag zu verrechnen, den der Auftragnehmer, gleich aus welchem Grund, dem Auftraggeber schuldet. Der Auftragnehmer verzichtet auf jedes Aufrechnungs- und Aussetzungsrecht sowie auf jedes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftraggeber.
- j. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber, ohne dass eine Inverzugsetzung seitens des Auftraggebers erforderlich ist, Zinsen in Höhe von 1% pro Monat auf alle Beträge, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber schuldet, berechnet ab dem Tag, an dem der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Zahlung aufgefordert hat.
- k. Die Zahlung durch den Auftraggeber bedeutet in keiner Weise einen Verzicht auf irgendwelche Rechte, insbesondere nicht auf Rechte, die sich aus einer zurechenbaren Vertragsverletzung des Auftragnehmers ergeben.
- l. Der Auftraggeber hat das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen, wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder zu erfüllen droht, unabhängig davon, ob diese Nichterfüllung zurechenbar ist.
- m. Wenn der Auftraggeber aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände vernünftigerweise davon ausging, dass er berechtigt war, seine Verpflichtungen aufzuschieben, ist er dem Auftragnehmer gegenüber in keiner Weise schadensersatzpflichtig, wenn sich später herausstellt, dass er nicht berechtigt war, ein Recht auf Aufschub geltend zu machen.

10 Ordnung, Sicherheit und Umwelt

Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter und andere vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistung eingeschaltete Personen sind verpflichtet, alle gesetzlichen oder aufgrund anderer Anordnungen geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit, Gesundheit, Umwelt u.dgl. zu beachten und diesen nachzukommen. Es sind zudem alle (Betriebs)ordnungen und Vorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit, Gesundheit, Umwelt u.dgl. des Auftraggebers und von denjenigen, auf deren Betriebsgelände bzw. in deren Betrieben die Leistungen erbracht werden, zu beachten und zu befolgen.

11 Geistiges und gewerbliches Eigentum

- a. Der Auftraggeber erteilt dem Auftraggeber ein nicht exklusives, unwiderrufliches, globales und übertragbares Nutzungsrecht hinsichtlich aller möglichen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Leistung. Der Auftraggeber hat die unbeschränkte Befugnis, dieses Nutzungsrecht (möglichen) Abnehmern oder Dritten zukommen zu lassen, mit denen der Auftraggeber Geschäftsbeziehungen unterhält.
- b. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Nutzung, einschließlich Weiterverkauf, der Leistung oder der von ihm für den Auftraggeber angeschafften oder hergestellten Waren, geistige und gewerbliche Eigentumsrechte oder andere Rechte von Dritten nicht verletzen.
- c. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr gegen Ansprüche Dritter - von welcher Art auch immer bezüglich dem Auftragnehmer anzurechnende Verletzungen geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte oder anderer Rechte Dritter durch die Leistung. Der Auftragnehmer ersetzt dem Auftraggeber jeden Schaden, alle Kosten und Zinsen infolge einer Verletzung der in diesem Abschnitt genannten Rechte.
- d. Der Auftragnehmer darf die vom Auftraggeber erteilten Informationen und Unterlagen - von welcher Art auch immer - ausschließlich nur für die Ausführung des Vertrags nutzen. Diese Informationen und Unterlagen bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers.
- e. Die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, die der Auftragnehmer im Rahmen der Leistung entwickelt hat, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die diesbezüglichen Dokumente und Datenträger zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber kann diese Dokumente und Datenträger völlig frei nutzen. Der

Auftragnehmer überträgt, soweit erforderlich, dem Auftraggeber die vorerwähnten Rechte kostenlos durch Abschluss des Vertrags.

12 Hilfsmittel

- a. Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer selbst für die für die Leistung benötigten Hilfsmittel zu sorgen. Diese müssen von gediegener Qualität sein und alle gültigen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften erfüllen.
- b. Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte wie auch vom Auftragnehmer zwecks der Leistung angeschaffte oder hergestellte Sachen oder Hilfsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und Software u.dgl. bleiben beziehungsweise werden Eigentum des Auftraggebers; was die hergestellten Sachen oder Hilfsmittel angeht, im Moment der Anschaffung oder Herstellung durch den Auftragnehmer.
- c. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Absatz a dieses Artikels genannten Sachen und Hilfsmittel als erkennbares Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und diese in einem guten Zustand von den Sachen und Hilfsmitteln, die dem Auftragnehmer oder Dritten gehören, getrennt zu halten [und diese auf Rechnung des Auftragnehmers gegen alle Risiken zu versichern, solange diese bei dem Auftragnehmer in Verwahrung sind.
- d. Der Auftragnehmer wird die von ihm angeschafften und/oder hergestellten Sachen und Hilfsmittel im Sinne von Absatz a dem Auftraggeber auf erstes Anfordern gemäß Artikel 15 zur Prüfung vorlegen.
- e. Der Auftragnehmer wird die Sachen und Hilfsmittel im Sinne von Absatz a nicht für einen anderen Zweck als die Leistung verwenden (lassen), es sei denn, der Auftraggeber hat dazu vorab schriftlich seine Genehmigung erteilt.
- f. Der Auftragnehmer wird die vorerwähnten Sachen und Hilfsmittel völlig auf eigene Gefahr verwenden. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für gegebenenfalls nachteilige Folgen dieser Verwendung. Der Auftragnehmer wird die betreffenden Sachen und Hilfsmittel nach Erbringung der Leistung auf eigene Rechnung und in gutem Zustand an den Auftraggeber retournieren.

13 Ausführung durch Dritte

- a. Der Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die Leistung (Teile der Leistung) durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer ist jederzeit verantwortlich und haftbar für die Leistung durch Dritte. Wenn der Auftragnehmer Dritte die Leistung (Teile der Leistung) erbringen lässt, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesem Dritten dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, die vertraglich und somit auch aufgrund der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezüglich der Leistung für den Auftragnehmer gelten.
- b. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr für alle Ansprüche, welcher Art auch immer, die vom Auftragnehmer eingeschaltete Dritte in Bezug auf gegebenenfalls erlittenen Schaden bei der Ausführung der vom Auftragnehmer aufgetragenen Arbeiten gegenüber dem Auftraggeber geltend machen sollten.

14 Personal, Arbeitsgerät und Materialien

- a. Arbeitnehmer und andere Personen, die der Auftragnehmer für die Arbeiten einschaltet, müssen die vom Auftraggeber gestellten (besonderen) Anforderungen erfüllen und bei Fehlen dieser Anforderungen, die allgemeinen Anforderungen an die fachliche Fähigkeit und Sachkenntnis.
- b. Wenn nach Ansicht des Auftraggebers diese Personen diese Anforderungen nicht erfüllen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Entfernung dieser Personen anzuordnen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Personen unmittelbar durch andere Personen zu ersetzen, die diese Anforderungen wohl erfüllen.
- c. Der Auftragnehmer wird alle für die Arbeiten benötigten Materialien und Arbeitsgeräte bereitstellen, darunter Werkzeuge.
- d. Der Auftraggeber hat das Recht, die in Absatz c dieses Artikels genannten Materialien und Arbeitsgeräte gemäß Artikel 15 zu inspizieren und freizugeben. Bei einer gesamten oder teilweisen Beanstandung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die beanstandeten Materialien und Arbeitsgeräte unverzüglich zu ersetzen.
- e. Alle Materialien und Arbeitsgeräte müssen die für solche Materialien und Arbeitsgeräte normalgeltenden Qualitätsanforderungen und Vorschriften erfüllen, dies nach Beurteilung des Auftraggebers.

15 Abnahme

- a. Der Auftraggeber ist jederzeit - in welchem Stadium der Leistung auch immer - zur Abnahme der Leistung

- berechtigt, einschließlich der im vorigen Artikel genannten Materialien und Arbeitsgeräte.
- b. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einer von diesem angewiesenen Person Zugang zu dem Ort verschaffen, an dem die Leistung erbracht oder vorbereitet wird. Der Auftragnehmer wird an dieser Abnahme kostenlos mitwirken.
- c. Kann eine Abnahme aus Gründen, die dem Auftragnehmer anzulasten sind, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden oder muss diese wiederholt werden, so gehen die dadurch für den Auftraggeber entstehenden Kosten auf Rechnung des Auftragnehmers.
- d. Eine Abnahme lässt die Verpflichtungen des Auftragnehmers und die Rechte des Auftraggebers - wie unter anderem in Artikel 17, 18 und 19 angegeben - unberührt.
- e. Eine Genehmigung befreit den Auftraggeber nicht von einer Gewährleistung und/oder Haftung und/oder Verantwortlichkeit und/oder Verpflichtungen bezüglich Qualität und der übrigen Eigenschaften der Arbeiten und/oder der Leistungen, wie vertraglich oder gesetzlich vorgegeben.

16 Gewährleistung

- a. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung dem Vertrag entspricht. Diese Gewährleistung umfasst mindestens, dass:
- die Sachen über die zugesagten Eigenschaften verfügen;
 - die Sachen neu und frei von Mängeln und Rechten Dritter sind;
 - die Sachen oder Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, für den der Auftrag/die Bestellung erteilt oder aber der Vertrag geschlossen ist;
 - die Dienstleistungen auf fachkundige Weise und ununterbrochen erbracht werden;
 - die Sachen oder Dienstleistungen den gesetzlichen Anforderungen und/oder den Anforderungen der Selbstregulierung und/oder des Auftraggebers genügen, unter anderem auf den Gebieten Qualität, Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Mängelrüge, sowohl im Lieferland wie im Bestimmungsland;
 - die Sachen eine Kennzeichnung vom Hersteller oder von demjenigen enthalten, der die Sachen in den Handel bringt;
 - die Sachen mit allen Angaben und Instruktionen versehen sind, die für den zutreffenden und sicheren Gebrauch benötigt werden;
 - die Sachen mit allen vom Auftraggeber angeforderten Unterlagen versehen sind, ungeachtet ob die Unterlagen vor, während oder nach Vertragsabschluss angefordert wurden.
- b. Wenn die gelieferten Sachen - ungeachtet der Ergebnisse vorheriger Kontrollen - die Bestimmungen im vorigen Absatz nicht erfüllen, wird der Auftragnehmer die Sachen auf Verlangen und nach Wunsch des Auftraggebers reparieren, austauschen oder fehlende Sachen nachliefern, es sei denn, dass der Auftraggeber die Auflösung des Vertrags gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bevorzugt, und zwar unbeschadet anderer Rechte des Auftraggebers aufgrund von Mängeln (darunter der Anspruch auf Schadenersatz). Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen (einschließlich für Reparaturen und Demontage), gehen auf Rechnung des Auftragnehmers.
- c. Wenn die gelieferten Sachen mit Mängeln behaftet sind, die bei dem Auftraggeber die Vermutung aufkommen lassen, dass früher gelieferte Sachen dieselben oder andere Mängel aufweisen, gehen die Kosten für die Untersuchung der früheren Lieferungen auf Rechnung des Auftragnehmers, auch wenn diese Untersuchung ergibt, dass keine Mängel vorliegen.
- d. In dringenden Fällen und in Fällen, in denen nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen angenommen werden muss, dass dieser seine Gewährleistungspflichten nicht erfüllen kann, hat der Auftraggeber das Recht, die Reparatur oder den Ersatz auf Rechnung des Auftragnehmers selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Dies entlastet den Auftragnehmer nicht aus seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- e. Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, gilt eine Gewährleistungsfrist von mindestens fünf Jahren nach Lieferung der Sachen oder Erbringung der Dienstleistungen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist haftet der Auftragnehmer weitere fünf Jahre für verborgene Mängel. Darunter werden Mängel verstanden, die der Auftraggeber bei der Inspektion der Sachen bzw. der Abnahme der Leistung nach billigem Ermessen nicht entdecken konnte.
- f. Nach Akzeptierung der Reparatur, des Ersatzes oder

der Ergänzung gemäß Gewährleistung beginnt eine neue Gewährleistungsfrist.

- g. Die Parteien vereinbaren, dass eine Reklamationsfrist gemäß Artikel 6:89 und 7:23 BGB von einem (1) Jahr ab dem Moment gelten soll, an dem der Auftraggeber den Mangel feststellt.

17 Mängel; Haftung

- a. Im Falle eines vom Auftraggeber festgestellten Mangels in Bezug auf die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung - auch wenn der Mangel während der in Artikel 15 genannten Kontrolle und somit vor Erbringung der Leistung festgestellt wird - ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb einer vom Auftraggeber genannten Frist den Mangel zu beseitigen.
- b. Hat der Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag (ganz oder teilweise) aufzulösen und die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten (ganz oder teilweise) erbringen zu lassen, unvermindert der Verpflichtung des Auftragnehmers, dem Auftraggeber allen (übrigen) Schaden, den der Auftraggeber erlitten hat oder erleiden wird, darunter auch Folgeschaden wie Vertragsschaden und Betriebsschaden und Schaden in Sachen Gewinnverlust, zu ersetzen.
- c. Unvermindert der übrigen Rechte des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Falle eines Mangels des Auftragnehmers ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 5% vom Rechnungswert des gesamten Vertrags für jeden Tag schuldig, an dem die in Artikel 4 Buchstabe a genannte Leistungsfrist infolge eines dem Auftragnehmer anzurechnenden Mangels überschritten wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, neben dieser Vertragsstrafe auch alle tatsächlich vom Auftraggeber erlittenen Schaden wegen dieses Mangels zu fordern.
- d. Der Auftragnehmer haftet - auch im Allgemeinen - gegenüber dem Auftraggeber für allen Schaden, darunter Folgeschaden, im Zusammenhang mit der nicht, nicht fristgerechten oder nicht ordentlichen Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer oder bei Verletzung einer anderen Verpflichtung.
- e. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber Gewähr für alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer, einschließlich Ansprüche Dritter aufgrund der Produkthaftung wegen Leistungsmängel.
- f. Diese Gewährleistung gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber infolge eines Mangels seine Verpflichtungen gegenüber Dritten - wie ein Auftraggeber des Auftraggebers - nicht erfüllen kann.
- g. Können sich Auftraggeber und Auftragnehmer nicht rechtzeitig über Verhandlungen oder über gerichtliche Verfahren des Auftragnehmers mit diesem Dritten aufgrund seiner Gewährleistungspflicht einigen, so hat der Auftraggeber das Recht, die Verhandlungen und/oder Verfahren für und im Namen des Auftragnehmers nach eigenem Gutdünken zu führen und abzurufen. Der Auftragnehmer ist dann an die Ergebnisse der vom Auftraggeber geführten Verhandlungen und/oder Verfahren gebunden.
- h. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer nur für den Schaden, der von der Versicherung des Auftraggebers gedeckt ist und zudem nur, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit seitens des Auftraggebers zurückzuführen ist.

18 Auflösung

- a. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag, unvermindert des Rechts auf Schadenersatz, ohne richterliches Einschreiten und ohne Inverzugsetzung mit unmittelbarer Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer aufzulösen:
- wenn der Auftragnehmer für insolvent erklärt oder dem Auftraggeber Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - wenn Vermögensbestandteile des Auftragnehmers gepfändet oder der Auftragnehmer aus anderen Gründen die frei Verfügung über seine Vermögensbestandteile (Teile davon) verliert;
 - wenn sich (direkt oder indirekt) die Weisungsbefugnis beim Auftragnehmer verändert;
 - wenn das Unternehmen des Auftragnehmers aufgelöst, liquidiert oder stillgelegt wird;
 - wenn der Auftragnehmer eine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt.
- b. Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet, dem Auftraggeber allen Schaden zu ersetzen, der sich für den Auftraggeber aus der Auflösung ergibt, ausdrücklich einschließlich gerichtliche und außergerichtliche Kosten und (Handels)Zinsen.
- c. Forderungen, die der Auftraggeber in diesen Fällen an den Auftragnehmer hat oder erlangen sollte, sind sofort und vollständig fällig, ungeachtet ob der Auftraggeber

zur Auflösung des Vertrags übergeht.

- d. Der Auftraggeber hat jederzeit die Befugnis, den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden, wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber den streitigen Auftrag nicht von seinem Auftraggeber bekommt oder aber, nach Beurteilung des Auftraggebers, sein Auftraggeber seinen sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder nachkommen wird, oder aber im Falle anderer Umstände die Aufrechterhaltung des Vertrags vom Auftraggeber nicht verlangt werden kann. Der Auftraggeber wird die Beendigung des Vertrags und die daran zugrunde liegenden Gründe dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis bringen. Infolgedessen verfallen unmittelbar alle auf dem Auftraggeber ruhenden vertraglichen Verpflichtungen. Vorschussbeträge, die der Auftraggeber gegebenenfalls an den Auftragnehmer gezahlt hat, werden durch das Letztere umgehend und vollständig zurücküberwiesen. Die Beendigung eines Auftrags gemäß diesem Absatz führt in keinem Fall weder zu einer Verpflichtung des Auftraggebers auf Schadenersatz oder dem Ersatz von Kosten seitens des Auftragnehmers, wie auch immer genannt, noch zu einer irgendeiner anderen Verpflichtung als in diesem Absatz angegeben.

19 Versicherung

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die finanziellen Folgen seiner Haftung zu versichern, ohne Verweisung oder Abwälzung auf früher abgeschlossene Versicherungen, darunter Haftungsversicherungen von anderen, dem Auftraggeber gegebenenfalls bekannten Parteien. Die Versicherung seiner Haftung lässt die Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes unversehrt.
- b. Unter die Versicherungspflicht gemäß Absatz a fällt in jedem Fall die Produkthaftversicherung und die Haftpflichtversicherung für Dienstleistungen auch nach der Lieferung. Der Auftragnehmer wird ferner in jedem Fall alle Sachen, die er vom Auftraggeber empfangen hat, gegen Schaden welcher Art auch immer versichern, der den Sachen zugefügt werden könnte, wenn diese sich in der Obhut des Auftragnehmers befinden.
- c. Wenn der Auftragnehmer als Lieferant und/oder Produzent auftritt, muss seine Haftungsversicherung in jedem Fall auch unverkürzt seine Haftung gegenüber den letztendlichen Abnehmern seines Produkts - auch nach der Lieferung - umfassen, ungeachtet, an welcher Stelle diese Abnehmer in einer Kette von Weiterlieferanten an den Auftraggeber fungieren und ungeachtet, gegenüber wem diese Abnehmer und gleichgültig aus welchem Grund sie haftbar sein sollten. Wird dem Auftragnehmer als Lieferant und/oder Produzent die Gelegenheit geboten, eine von seiner Berufsorganisation geförderte Betriebs- und/oder Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, hat er bis zu zehn Jahre nach Vollendung seines Auftrags eine solche Versicherung bis mindestens zur Mindesthöhe aufrecht zu erhalten, die seine Berufsorganisation in Standardregeln dieser Organisation gefördert hat.
- d. Ungehindert der vertraglichen und gesetzlichen Haftungen des Auftragnehmers muss der Auftragnehmer die vorerwähnten Haftungen bis zu einem im Vertrag genannten Betrag versichern, in Ermangelung dessen gilt pro Schadensfall ein Betrag von mindestens eine Million Euro. Die Versicherung ist bei Versicherern unter Aufsicht von De Nederlandsche Bank N.V. in Apeldoorn abzuschließen. Dies alles mit Ausnahme der Haftung in Bezug auf Objekte, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht gilt, wobei eine Summe pro Ereignis entsprechend dem gesetzlichen Minimum versichert sein muss.
- e. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Versicherungen und in die Belege für die fristgerechte Prämienzahlung zu gewähren.
- f. Der Auftragnehmer überträgt hiermit dem Auftraggeber von vornherein alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, soweit diese sich auf einen Schaden beziehen, für den der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber haftbar ist.

20 Vertragsübernahme, Abtretung und Verpfändung

- a. Der Auftraggeber ist befugt, sein Rechtsverhältnis mit dem Auftragnehmer gemäß Artikel 6:159 Bürgerliches Gesetzbuch einem oder mehreren von ihm benannten Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer erklärt, bei der Vertragsübernahme seine Mitarbeit zu gewähren und dem Auftraggeber die unwiderrufliche Vollmacht zu erteilen, den Auftragnehmer bei der Vertragsübernahme zu vertreten.
- b. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche und vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, seine sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und

Verpflichtungen einem Dritten zu übertragen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer ebenso wenig gestattet, seine Forderungen an den Auftragnehmer an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder sonst wie zu belasten. Die Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind somit güterrechtlich nicht übertragbar und dadurch auch nicht im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 BGB beziehungsweise Artikel 3:98 in Verbindung mit Artikel 3:83 Absatz 2 BGB nicht zu verpfänden. Nur nach der vorerwähnten schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers ist die güterrechtliche Wirkung aufgehoben.

21 Geheimhaltung; non-soliciting

- a. Ausgenommen soweit gesetzlich bedingt, darf der Auftragnehmer keine Informationen in Bezug auf vertrauliche oder geheime Aspekte im Unternehmen des Auftraggebers und/oder in mit ihm verbundenen Unternehmen und/oder bezüglich ihrer Projekte direkt oder indirekt bekannt machen, freigeben oder sonst wie Dritten zugänglich machen oder aber, ungeachtet ob diese Informationen vertraulich oder geheim sind, eine Liste mit Abnehmern, Lieferanten, (juristischen) Personen, (Personen)Gesellschaften oder Organisationen, mit denen der Auftraggeber Geschäfte macht oder gemacht hat, direkt oder indirekt verwenden, bekannt machen, freigeben oder sonst wie Dritten zugänglich machen. Der Auftragnehmer wird dieses Verbot auch seinen Mitarbeitern auferlegen und in Verträgen aufnehmen, die der Auftragnehmer mit Dritten schließt, die er im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung und des Vertrags einschaltet.
- b. Der Auftragnehmer darf Auftraggebern des Auftraggebers weder direkt noch indirekt Kostenvoranschläge und/oder Angebote machen, einschließlich e für Erweiterungen und/oder Änderungen betreffend eine Leistung oder ein Werk, über das der Auftraggeber mit einem Dritten verhandelt.
- c. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Absätzen dieses Artikels aufgeführten Verpflichtungen hat der Auftragnehmer, ohne dass dazu eine Ankündigung oder Inverzugsetzung bedarf, zugunsten des Auftraggebers oder seines Rechtsnachfolgers auf dem Wege der Gesamtnachfolge oder aufgrund eines bestimmten Rechtstitels des Auftraggebers, ein sofort fälliges Bußgeld von 100.000,00 € (in Worten: hunderttausend Euro) für jede Zuwiderhandlung zu vergegenwärtigen und von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) für jeden Tag, an dem die Zuwiderhandlung andauert hat und andauert, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, vom Auftragnehmer die Erfüllung und/oder Vergütung des tatsächlich erlittenen und noch zu erleidenden Schadens zu fordern.

22 Verpflichtungen Auftragnehmer

- a. Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle Vorschriften des ausländerbeschäftigungsgesetzes (WAV), des Gesetzes über die Zuweisung von Arbeitskräften (WAADI), des Gesetzes über die Betrugsbekämpfung (WAS) und des Gesetzes über die Ausweispflicht (WID) einzuhalten.
- b. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Arbeiten alle einschlägigen Normen und Vorschriften zu beachten und einzuhalten.
- c. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung des/der auf ihn anwendbaren Tarifvertrags/Tarifverträge und die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Sozialversicherung und Lohnsteuer einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen (auch im Rahmen des Wet Ketenaansprakelijkheid).
- d. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Wet Ketenaansprakelijkheid und der Haftung des Mieters sorgt der Auftragnehmer dafür, dass jederzeit ein G-Konto zur Verfügung steht.
- e. Zu den Pflichten des Vertragspartners gehören:
- auf Verlangen des Auftraggebers seine Eintragung in das Handelsregister vorzulegen sowie seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Nummer seiner Niederlassungserlaubnis mitzuteilen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind;
 - auf Verlangen des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten durch die Mitarbeiter eine Erklärung mit den Namen aller von ihm direkt oder indirekt beschäftigten Mitarbeiter auszuhändigen;
 - die wöchentliche Vorlage eines vom Auftragnehmer unterzeichneten Verzeichnisses der Mannate für die ihm übertragenen Arbeiten. Bei ausländischen Arbeitnehmern ist der Vertragspartner verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer eine niederländische BSN-Nummer zu beantragen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen, falls in den Niederlanden eine Steuerpflicht entsteht;

- alle drei Monate, oder so oft der Auftraggeber es wünscht, dem Auftraggeber eine Erklärung über die Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Wenn der Vertragspartner der Stichting Normering Arbeid angeschlossen ist, reicht eine Kopie der aktuellsten NEN-4400-Bescheinigung aus;
 - die Freistellung des Auftraggebers von der Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Arbeitgeber und/oder Dritten für die Nichterfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen durch den Vertragspartner sowie für die von diesen verhängten Strafen.
- f. Die vom Auftraggeber an den Vertragspartner zu leistenden Zahlungen erfolgen ferner unter der Bedingung, dass der Auftraggeber vor der Beschäftigung darüber informiert wird, wenn Arbeitnehmer aus anderen EU-Ländern als den Niederlanden bei der Arbeit eingesetzt werden sollen, und zwar unter Angabe der Namen und Geburtsdaten der betreffenden Arbeitnehmer und unter Vorlage eines Nachweises (wie z.B. eines A1-Formulars), aus dem hervorgeht, dass die Sozialversicherungsbeiträge für diese Arbeitnehmer für die Dauer der auszuführenden Arbeiten in dem betreffenden anderen EU-Land abgeführt werden. Darüber hinaus ist gegebenenfalls eine Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) vorzulegen, auf deren Grundlage die medizinische Versorgung in den Niederlanden gewährleistet werden kann.
- g. Wenn der Auftraggeber nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass der Vertragspartner für die Arbeiten einen höheren Betrag an Beiträgen und Sozialversicherungsgesetzen, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen schulden wird, als vom Vertragspartner angegeben. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über diese Änderung des im Vertrag angegebenen Prozentsatzes informieren, er kann diesen Prozentsatz ändern.
- h. Wenn der Auftragnehmer und/oder der Auftraggeber gesetzlich haftbar gemacht werden und daher verpflichtet sind, nicht gezahlte (vorausgezahlte) Beiträge, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern zu zahlen, hat der Auftraggeber einen Rückgriff auf den Auftragnehmer für den gesamten Betrag, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber.
- i. Wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem/den für ihn geltenden Tarifvertrag(en) gegenüber seinen Arbeitnehmern nicht erfüllt und der Auftraggeber für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftbar gemacht wird, hat der Auftraggeber Rückgriff auf den Vertragspartner für den gesamten Betrag zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber.
- j. Wenn der Vertragspartner und/oder die von ihm eingeschalteten Dritten nicht mehr in der Lage sind, ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß dem Gesetz nachzukommen, muss der Vertragspartner den Auftraggeber innerhalb von fünf Werktagen nach dem Tag, an dem die Zahlungsunfähigkeit eintritt, schriftlich darüber informieren; andernfalls ist der Vertragspartner gegenüber dem Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug. Der Auftraggeber hat dann das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz.
- k. Der Vertragspartner garantiert, dass während der Arbeiten eine Person am Arbeitsplatz anwesend ist, die mit den Mitarbeitern des Vertragspartners sowohl in der niederländischen als auch in der betreffenden Fremdsprache kommunizieren kann.
- l. Die Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen nachweisen, dass sie frei arbeiten dürfen oder über eine gültige Arbeitsgenehmigung verfügen, wenn sie nicht die niederländische oder schweizerische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besitzen.
- m. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen stets (auch am Arbeitsplatz) einen gültigen Ausweis und gegebenenfalls eine gültige Arbeitserlaubnis vorweisen können. Der Auftraggeber kann sie diesbezüglich periodisch (stichprobenartig) kontrollieren. Fehlt ein erforderliches Dokument, verweigert der Auftraggeber ihnen den Zugang zur Arbeit oder zieht sie von der Arbeit ab. Wenn der Auftraggeber dadurch einen Schaden erleidet, wird dieser Schaden in vollem Umfang vom Vertragspartner ersetzt.
- n. Auf erstes Verlangen des Auftraggebers sorgt der Vertragspartner dafür, dass alle Dokumente, einschließlich der Ausweise (falls erforderlich), von denen der Auftraggeber gemäß WID, WAV eine Kopie verlangt, dem Auftraggeber vorgelegt werden.
- o. Der Auftragnehmer zeichnet alle Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen zum Zwecke der Ausführung des Werkes in einer klaren und zugänglichen Weise auf.
- p. Auf Anfrage gewährt der Auftragnehmer den zuständigen Behörden Zugang zu diesen Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen und kooperiert bei Kontrollen, Audits oder Lohnüberprüfungen. Ergibt die Prüfung, dass der Auftragnehmer die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen nicht erfüllt, so gehen die Kosten der Prüfung sowie alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.
- q. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber oder einer vom Auftraggeber dazu bevollmächtigten Person auf Anfrage Einsicht in diese Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen, wenn der Auftraggeber dies im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Behandlung einer Lohnforderung in Bezug auf die im Rahmen des Werkes ausgeführten Arbeiten und im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten für erforderlich hält.
- r. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Lohnzahlungen, die sich aus den im Rahmen der Ausführung der Arbeiten geleisteten Arbeiten ergeben, sowie von allen Sanktionen frei, die dem Auftraggeber und/oder Dritten aufgrund von Verstößen gegen die WID und WAV auferlegt werden.

23 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- a. Für alle Transaktionen, wofür diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, findet niederländisches Recht Anwendung unter Ausschluss internationaler Übereinkommen wie dem UN-Kaufrecht, soweit diese keine zwingenden Rechtsvorschriften enthalten.
- b. Streitfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen sollten, sollen ausschließlich vor dem zuständigen Gericht im Gerichtsbezirk Arnhem behandelt werden, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers, den Auftragnehmer vor ein gesetzlich oder vertraglich zuständiges Gericht zu laden.
- c. Bei Differenzen zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und deren Übersetzung überwiegt der niederländische Text.

Für mehr Informationen über BTE und die mit ihr verbundenen Unternehmen: www.bte.nl